

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



16. Jahrgang

Merseburg, den 1. April 2022

Nummer 11

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung am 13.04.2022 1

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat

Vierte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2..... 1

Dezernat III, Straßenverkehrsamt

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen der Unternehmen des Taxigewerbes im Landkreis Saalekreis -Taxitarifverordnung- 3

Impressum 4

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Bau und Regionalentwicklung Saalekreis

Datum: 13.04.2022

Zeit: 17:00 Uhr

Ort: Eigenbetrieb für Arbeit – Jobcenter Saalekreis
Geusaer Straße 81e, 06217 Merseburg
(Zimmer 559)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 24.11.2021)
5. Radverkehrskonzept für den Landkreis Saalekreis
6. Aktuelles zum Strukturwandel
7. Antrag der CDU-Fraktion: Revitalisierung und nachhaltige Nutzung des Elsterfloßgrabens
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat

Vierte Änderung der

2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 31.01.2022, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 18.03.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 18.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Punkt 3. und 4. gilt nicht für eine Kontaktperson, die

- a) mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- b) lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- c) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
- d) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- e) eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- f) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- g) eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- h) eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- i) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- j) zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt,

und

wenn bei ihr im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.“

2. In Ziffer 13. wird die Angabe „02.04.2022“ durch die Angabe „30.04.2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Infektionsniveau befindet sich im Landkreis Saalekreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 1.805 (Stand: 01.04.2022) auf einem immer noch sehr hohen Niveau und deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 1.586 (Stand: 01.04.2022).

Die Verlängerung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis war daher vorzunehmen.

Die Neufassung von Satz 1 der Ziff. 5 resultiert aus den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 22a IfSG) und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (§ 6 SchAusnahmV). Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsklarheit für den Adressaten der Allgemeinverfügung wurden die einzelnen Fallgruppen der von der Quarantäne befreiten Personen in der Allgemeinverfügung ausformuliert. Hierbei wurden die Ausnahmen wie folgt abgebildet:

- a) § 6 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG,
- b) § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz IfSG,
- c) § 6 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG,

- d) § 6 Abs. 2 Nr. 2 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 IfSG,
- e) § 6 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 2 IfSG,
- f) § 6 Abs. 2 Nr. 2 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 3 Nr. 2 IfSG,
- g) § 6 Abs. 2 Nr. 3 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 3 Nr. 3 IfSG,
- h) § 6 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG,
- i) § 6 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 IfSG,
- j) § 6 Abs. 1 SchAusnahmV i.V.m. § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

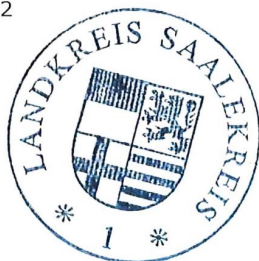
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 01.04.2022

Hartmut Handschak
Landrat



Dezernat III, Straßenverkehrsamt

2. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen der Unternehmen des Taxigewerbes im Landkreis Saalekreis -Taxitarifverordnung-

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 8) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 284, 285) und des § 66 Absatz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen der Unternehmen des Taxigewerbes im Landkreis Saalekreis -Taxitarifverordnung- vom 16. Oktober 2014 einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung vom 15. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Kraftstoffpauschale

(1) Im Tagtarif, Nachttarif und Sonn- und Feiertagstarif ist unter Einhaltung der folgenden Bedingungen eine Kraftstoffpauschale in Höhe von 1,00 EUR je Fahrt zu erheben:

a) Die Kraftstoffpauschale ist ab/oberhalb eines Kraftstoffpreises im Pflichtfahrgebiet von 1,80 EUR/Liter (Benzin/Diesel) anzuwenden. Pflichtfahrgebiet ist das gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung definierte Gebiet.

b) Die Kraftstoffpauschale in Höhe von 1,00 EUR ist nach erfolgter Fahrt manuell zum Taxitarif hinzuzurechnen.

c) Im Taxifahrzeug ist ein nach innen und außen wirkender Hinweis über die Erhebung der Pauschale von 1,00 EUR (z.B. Aufkleber an Seitenscheiben, Armaturenbrett, neben Taxameter usw.) anzubringen.

d) Bei Ruffahrten/Bestellfahrten sind die Kunden bereits mit Auftragsentgegennahme über die zuzüglich anzuwendende Pauschale zu unterrichten. Dies gilt auch für Fahrten auf Grundlage einer vertraglichen Beziehung (z.B. Krankenkassen).

(2) Die Anwendung der Kraftstoffpauschale ist zu dokumentieren, die Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

2) § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Erhebung der Kraftstoffpauschale gemäß § 3a Taxitarifverordnung ist zeitlich befristet und wird ab Inkrafttreten der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen der Unternehmen des Taxigewerbes im Landkreis Saalekreis -Taxitarifverordnung- ausgesetzt. Eine vorherige Aussetzung sowie eine erneute Einsetzung der Kraftstoffpauschale erfolgen durch die Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Merseburg, den 29.03.2022

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de